

Gemeinde Marienheide  
Der Bürgermeister  
Bauamt, z. Hd. Herrn Hombitzer  
Hauptstraße 20  
51709 Marienheide



Marienheide, den 27.01.2011

**Betr.: B-Planänderung, Bebauungsplan Nr. 32, Reppinghausen, In der Delle, Marienheide, Gemarkung Marienheide, Flur 5, Flurstück 1751**

Sehr geehrter Herr Hombitzer,

wie in unserem Schreiben von 18.01.2011 erwähnt, haben wir ein Käufer für das Grundstück in Marienheide. Namens und im Auftrage von unseren Klienten, [REDACTED] und [REDACTED], wohnhaft in der [REDACTED], 51709 Marienheide, stellen wir hier mit den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Reppinghausen“.

Die Eheleute [REDACTED] möchten die vordere Baugrenze um ca. 7m zur Straße hin verschieben und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Bauherr könnte erhebliche Kosten für Ausschachtungen sparen.
2. Um die Gestaltung des Gartens hinterm Haus zu verbessern.

Die textliche Festsetzungen für Garagen, Vorgärten und Höhe der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens werden weiterhin erhalten bzw. die Einhaltung erleichtert. Bei dem Flurstück Nr.1994 liegt der Baugrenze sogar noch näher an der Straße. Die entstehende Staffelung der Gebäuden sehen wir als „nicht störend“ eher von Vorteil.

Wir bitten Sie, bzw. der Ausschuss, diese Änderung zuzustimmen

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

Gemeinde Marienheide  
Der Bürgermeister  
Bauamt, z. Hd. Herrn Hombitzer  
Hauptstraße 20  
51709 Marienheide

III-0/1

Marienheide, den 18.01.2011

**Betr.: B-Planänderung, Bebauungsplan Nr. 32, Reppinghausen, In der Delle, Marienheide, Gemarkung Marienheide, Flur 5, Flurstück 1751**

Sehr geehrter Herr Hombitzer,

anbei übersenden wir Ihnen ein Ausschnitt aus B-Plan Nr. 32. ( Welche ist am neuesten Stand ? )  
Wir haben ein ernster Kaufinteressent, er möchte aber am liebsten die vordere Baugrenze, also zur Straße hin, verschieben. ( Siehe beil. Skizze.)

1. Von der Straßengestaltung sehen wir keine große Probleme da die entstehende Staffelung nicht stören wurde, bzw. von Vorteil für die Gestaltung sein wurde.
2. Der Bauherr könnte erhebliche Kosten für Ausschachtungen sparen.
3. Die textliche Festsetzungen schreiben vor: „Garagen müssen vor der Straßenbegrenzungslinie einen Stauraum von mind. 5,00m haben, um die Abstellmöglichkeit für Fahrzeuge vor der Garage zu gewährleisten.“ Diese Regelung wird eingehalten.

Sehen Sie hier Probleme, müssen wir einen offiziellen Antrag zum Änderung des B-Plans stellen?

Wir bitten um kurze telefonische oder schriftliche Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen,

# PLANUNG

BAUGRENZE



BEBAUUNGSPLANGRENZE

VERKEHRSFLÄCHE



GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER B PLANÄNDERUNG



NUTZUNGSGRENZE

GEWÜNSCHTE ÄNDERUNG

## PLANUNG

